

Institutionalisiertes Schutzkonzept

der Pfarrei

St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Kultur der Achtsamkeit

Überblick über das pfarrliche Schutzkonzept

Der Weg zum Schutzkonzept

Risikoanalyse

Situation der Pfarrei

- Zielgruppen
- Konsequenzen

Personalauswahl und Personalentwicklung

Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

Beratungs- und Beschwerdewege

- Handlungsleitfaden im Verdachtsfall
- Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen in der Gruppe

Qualitätsmanagement

Anlagen:

- Beratungsstellen, Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen
- Datenschutz und gesetzliche Regelungen
- Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson
- Risikoanalyse

Text- und Bildquellen:

<https://www.praevention.bistum-trier.de>

ISK der Pfarreiengemeinschaft Dillingen

Vorwort

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe legt erstmals ein Präventionsschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt vor und kommt damit ihrer Pflicht nach, innerhalb ihres Wirkungsfeldes, für die nötige Achtsamkeit und die Sicherheit von Kindern und schutzbefohlenen Personen zu sorgen.

Mit Sorgfalt wurde die Risikopotentialanalyse vor Ort in den Kirchengebäuden und mit Blick auf die unterschiedlichen Angebote und Veranstaltungen im kirchlichen Leben durchgeführt, wissend, dass es den absoluten Schutz nicht geben kann.

Die erste Erkenntnis aus diesem Prozess zeigt den beteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, dass die Beschäftigung mit diesem Thema die Sinne und die Verantwortung schärft, möglicherweise gefährdete Personen zu schützen.

Das vorliegende Konzept will weder durch Überwachung noch Verdächtigung, sondern durch eine Haltung der Achtsamkeit und Wertschätzung wirken. Christliches Leben und kirchliche Gemeinschaft basieren auf einem herzlichen und respektvollen Umgang miteinander und zwischen den Generationen. Individuelle Lebenskonzepte und kulturelle Vielfalt werden respektiert. Altersgemäße Beteiligung an Informations- und Entscheidungsprozessen werden gefördert und eingefordert. „Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektiertem Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.“ www.prävention.bistum-trier.de

Ich danke den Pfarrangehörigen für die geleistete Arbeit bei der Erstellung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Dieser Prozess wird durch die Arbeitsgruppe weitergeführt und den pfarrlichen Gremien und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Pastor Joachim Fey

Hinweis zur Selbstverpflichtungserklärung

Die Bitte um Unterzeichnung ist kein Ausdruck von Misstrauen. Sie ist die Bitte das Anliegen des Schutzkonzeptes mit der eigenhändigen Unterschrift zu unterstützen. Dies bekräftigt den Willen dafür zu sorgen, dass Pfarrgemeinden sichere Orte für Schutzbefohlene sind und Orte, wo von sexualisierter Gewalt betroffene Unterstützung finden. Die Unterschriften sind damit ein persönlicher Beitrag jedes Einzelnen dazu, dass eine Pfarrgemeinde nicht zum "Tatort" wird. Denn sobald das Schutzkonzept und die Tatsache, dass unterschrieben wurde, veröffentlicht wurde, ist dies ein glaubhaftes Signal nach Außen: wir sehen achtsam hin!

Kultur der Achtsamkeit

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes für unsere Pfarrei St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe dient dem Ziel, dort, wo Kirche in ihren Gemeinschaften und Gruppen lebt, eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen und abzusichern.

Jedes Handeln für und mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen soll eine Haltung der Achtsamkeit widerspiegeln.

Auf der Präventionsseite des Bistums Trier (www.prävention.bistum-trier.de) wird es so ausgedrückt: „Basierend auf der **Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**, erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.“



prävention
im bistum trier

Diese Grundhaltungen gilt es einzuüben, zu verteidigen und einzufordern sowie ein Klima zu schaffen, in dem sich alle trauen dürfen, ihre persönlichen Grenzen zu benennen.

Dazu braucht es klare Regeln, wie Grenzverletzungen zu vermeiden sind bzw. wie dort, wo sie geschehen, damit umzugehen ist. Ebenso braucht es verlässliche und sensible haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen vor Ort sind.

Überblick über das Institutionelle Schutzkonzept



1: Personalauswahl und -entwicklung Personalauswahl und -entwicklung sind aus gutem Grund der erste Baustein. Es geht darum, welche Menschen Verantwortung in der Pfarrei übernehmen dürfen. Denn ihnen wird Macht anvertraut zum Wohl von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein. Dafür ist es nötig, auszuwählen, wer diese Verantwortung übernehmen soll. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die in der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei mitwirken, werden deshalb im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult und in ihrem Tun begleitet.

2: Verhaltenskodex Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, so zu handeln, wie es den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen dient. In einem Verhaltenskodex werden dafür die Regeln definiert. Dies schafft eine verlässliche Basis, die veröffentlicht wird und so auch in Erinnerung bleibt und eingefordert werden kann.

3: Beratungs- und Beschwerdewege Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll klar sein, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen selbst etwas widerfährt oder sie eine Situation beobachten, bei der ihnen unwohl ist. Beratungs- und Beschwerdewege signalisieren: Wen kann ich ansprechen? Was kann ich tun?

4: Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen Aus dem Verhaltenskodex ergeben sich konkrete Regeln für Aktionen der Pfarrei: vom Pfarrfest bis zum Ferienlager oder von der Erstkommunionvorbereitung bis zu den Gruppenstunden oder Messdienertreffen. Dazu gehört in pfarrlichen Gebäuden eine Hausordnung.

5: Qualitätsmanagement Ein Schutzkonzept muss lebendig gehalten, überprüft, verbessert und entwickelt werden. Und dafür braucht es Menschen, die sich darum kümmern.

6: Interventionsplan und Nachsorge Bei der Prävention sexualisierter Gewalt gehört es dazu, dass geklärt wird, wie vorgegangen wird, wenn ein Verdacht entsteht oder ein Übergriff verübt wird und dafür zu sorgen, dass Betroffenen schnell geholfen wird. Dazu gehört anschließend die Nachsorge, um Lehren aus solchen Ereignissen zu ziehen.

Nicht alle Elemente der Grafik gehen als eigene Abschnitte ins Schutzkonzept ein, ihre Intentionen sind dabei in anderen Kapiteln berücksichtigt und impliziert.

Der Weg zum Institutionellen Schutzkonzept

Die Pfarrei distanziert sich ausdrücklich von Fällen sexualisierter Gewalt, die von Personen aus der Katholischen Kirche an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfe-bedürftigen Personen verübt wurden. Deshalb haben wir den Auftrag des Bistums angenommen, auf der Grundlage der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ der deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen zur Prävention des Bistums Trier ein Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrei als zentrales Instrument der Prävention und Intervention zu entwickeln. Damit soll Kirche als Lebensraum erlebbar gemacht werden, in dem Glaube trägt, Entwicklung gefördert und Klarheit vor Generalverdacht schützt.

Auch wenn das Schutzkonzept keine Garantie bieten kann, dass es im Einflussbereich der Kirchengemeinde nicht zu sexualisierter Gewalt kommt, so hat es bereits während seiner Erarbeitung dazu beigetragen, für das Thema zu sensibilisieren, Risiken zu erkennen, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und damit ihre Eintrittswahrscheinlichkeit zu verringern.

Zur Steuerung der Erarbeitung des Institutionalisierten Schutzkonzeptes hat der Pfarrgemeinderat den Arbeitskreis „Prävention“ eingesetzt. Ihm gehören Pfarrer Joachim Fey sowie die Mitglieder des Pfarrgemeinderates Herr Ralf Escher, Frau Birgit Kronenberger und Frau Nicole Opfer an. Darüber hinaus wurde Öffentlichkeit durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen hergestellt und ein breiter Personenkreis insbesondere bei der Ausarbeitung der Risikoanalyse beteiligt. Dazu gehörten z.B. die hauptamtlichen Seelsorger, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Pfarrgemeinderat, die Mitglieder der lokalen Teams sowie weitere Personen, die sich im Gemeindeleben engagieren.

Risikoanalyse

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Institutionalisierten Schutzkonzeptes war eine gründliche Risikoanalyse. Dabei war es dem Arbeitskreis Prävention als Steuerungsgremium nicht nur wichtig, Risikobereiche zu identifizieren und konkrete Risiken zu beschreiben. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Risikoanalyse versucht, die Eintrittswahrscheinlichkeit der jeweiligen identifizierten Risiken einzuschätzen und mögliche präventive Maßnahmen zu erörtern und zu verschriftlichen. Die Erarbeitung der Risikoanalyse erfolgte mit Hilfe eines Selbstbewertungsbogens sowohl unter Beteiligung des Pfarrgemeinderates und der Hauptamtlichen als auch mit den lokalen Teams in den einzelnen Gemeinden der Pfarrei sowie mit weiteren engagierten Gemeindemitgliedern. Auch Kinder und Jugendliche wurden mit einbezogen.

In der Analyse wurden in den vier übergeordneten Risikobereichen „Personalauswahl“, „Gelegenheiten“, „Orte/räumliche Situation“ und „Entscheidungsstrukturen“ insgesamt 23 verschiedene Risikoarten identifiziert und beschrieben. Ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit wurde mit Punkten (1 = fast nie, 2 = selten, 3 = häufig) bewertet. Dabei konnten mehr als 20 Beispiele für präventive Maßnahmen beschrieben und teilweise bereits umgesetzt werden.

Die einzelnen Ergebnisse können der Anlage „Risikoanalyse zum Institutionalisierten Schutzkonzept“ entnommen werden.

Situation der Pfarrei

Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Es gibt in der Pfarrei verschiedene Kinder- und Jugendgruppen. Jugendliche und Erwachsene mit Leitungsverantwortung durchlaufen eine Gruppenleiter*innen-Schulung sowie eine Präventionsschulung.

In der Pfarrei gibt es jeweils eine Gruppe von Kommunionkindern und Firmbewerber*innen. Sie werden von dem Gemeindeferenten angeleitet und begleitet.

Die Kinder- und Jugendchöre werden von dem Dekanatskantor Lukas Stollhof geleitet. Für Chöre wird ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erarbeitet.

Die Messdienerarbeit liegt im Verantwortungsbereich des Gemeindeferenten, einiger Jugendlicher und Erwachsener. Diese werden für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Es finden Ferienfreizeiten und andere Maßnahmen mit Übernachtung statt. Die ehrenamtlichen Betreuer*innen werden für die besonderen Aufgaben bei solchen Aktionen auch hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt vorbereitet und geschult.

Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und füllen eine Selbstverpflichtungserklärung aus.

Die Gebäude und Räume sind nicht immer optimal für die Arbeit mit den unterschiedlichen Kinder- und Jugendgruppen geeignet. Die ehren- und hauptamtlichen Leitungen werden in Form einer Risikoanalyse (siehe Anhang) dahingehend sensibilisiert, auf die Gefahrenpotentiale besonders zu achten.

Zielgruppe Erwachsene und Senioren

Für diese Zielgruppe gibt es unterschiedliche Angebote in den Pfarrorten der Pfarrei wie z.B. Chöre, kfd und Frauengemeinschaften, Frauentreff, Montagscafé etc. Hierbei wird besonders achtsam auf beeinträchtigte Mitgliedern eingegangen.

Die Spendung der Krankenkommunion im Seniorenzentrum Oberwesel oder in den Wohnungen der Senioren erfolgt durch Hauptamtliche.

Konsequenzen für das Schutzkonzept

Die Risikoanalyse gibt den derzeitigen Stand wieder und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind in die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes mit eingeflossen

- Haupt- und ehrenamtliche Personen mit Leitungsverantwortung für Gruppen werden für die räumlichen Gegebenheiten sensibilisiert.
- Der Verwaltungsrat, der Pfarrgemeinderat und die lokalen Teams sind auf die baulichen Gefahrenpunkte und Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen. Es liegt in ihrer Verantwortung nach Möglichkeiten zu suchen, bauliche Veränderungen vorzunehmen:
z. B. Verbesserung der Toilettengestaltung in den Sakristeien aller Kirchen und Bewegungsmelder für dunkle Ecken.
- Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt gilt der [Interventionsplan des Bistums Trier](#), in welchem auch die Rehabilitation von Anfang an mitbedacht wird.
- Ansprechpartner*innen und Kommunikationswege werden klar benannt und auf der Homepage der Pfarrei sowie in den Schaukästen der Kirchen vor Ort bekannt gemacht.
- Klare Regeln zum Umgang miteinander werden im Verhaltenscodex kommuniziert.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Menschen in unserer Pfarrei verbessern und sicher stellen zu können, wird bereits bei der Werbung für das Ehrenamt und bei der Stellenausschreibung darauf hingewiesen, dass ein aktiver Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbedürftigen vorausgesetzt wird. Bei Übernahme einer Aufgabe im Erstgespräch mit Ehrenamtlichen und im Vorstellungsgespräch mit haupt- und nebenamtlichem Mitarbeiter*innen wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch die Leitungsverantwortlichen thematisiert.

Im Gespräch über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement wird die Bedeutung einer wertschätzenden Grundhaltung, eines respektvollen Umgangs und eines angemessenen und grenzachtenden Verhaltens betont.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von jeder Person vorzulegen, die in ihrem Arbeitsfeld mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Personen zusammenkommt.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird mit jedem/r vor Beginn seiner/ihrer Aufgabe ausführlich erklärt und besprochen. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Personen den Inhalten dieser Erklärung zu.

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet die Bereitschaft zur Selbstauskunft. Mitarbeitende im Bereich Kinder- und Jugendarbeit werden regelmäßig zum Thema Prävention geschult, in den Leitungsrunden und vor Freizeiten wird das Thema, insbesondere der Verhaltenskodex, regelmäßig und erneut besprochen.

In den Gremien der Pfarrei wird das ISK und der Verhaltenskodex nach Inkraftsetzung ausdrücklich auf der Tagesordnung erscheinen und von Mitgliedern der Arbeitsgruppe dort eingebracht und besprochen.

Die Themen „**Prävention und Kultur der Achtsamkeit**“ werden auch in andere Bereiche der Pfarrei hineingetragen (z.B. kfd, Seniorengruppen, Themenabende, Erwachsenenbildung).

Alle Haupt- und Nebenamtlichen, die in ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Kinder, Jugendlichen und weiteren Schutzbedürftigen stehen, nehmen an Präventionsschulungen teil.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle, die im Rahmen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen pastoralen Arbeit der Pfarrei mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben. Er erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Grundlage allen Handelns ist ein respektvoller Umgang miteinander und ein pfarrliches Leben, das geprägt ist von einer Kultur der Achtsamkeit.

Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing wird Stellung bezogen.

❖ Umgang mit anvertrauter Macht

Wann immer jemand persönlich oder gemeinsam mit anderen in einer Gruppe Verantwortung für eine Maßnahme auf der pfarrlichen Ebene übernimmt, wird ihm/ihr damit Macht übertragen. Dies geschieht durch die Befugnis, diese Maßnahme zu gestalten und konkrete Anweisungen bei der Durchführung zu geben.

Das beinhaltet die Verantwortung, im eigenen Handeln Vorbild zu sein und darauf zu achten, dass die übertragene Macht genutzt wird zum Wohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und unter Beachtung deren Rechte.

Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird auf diese Aufgabe vorbereitet mit dem Ziel, dass die übertragenen Befugnisse reflektiert ausgeübt werden.

Die anvertrauten Personen sollen so einen sicheren Raum finden, in dem sie geschützt und selbstbewusst handeln und leben können.

❖ Sprache und Wortwahl

Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten.

Das heißt:

- Eine abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache wird vermieden.
- In Sprache und Wortwahl werden die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen geachtet und gewahrt.
- Sprache und Wortwahl werden der je eigenen Rolle und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen in der Gruppe schreitet die Leitung ein, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet.

❖ **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich, in dem ein respektvoller und die Grenzen achtender Umgang miteinander eine unverzichtbare Rolle spielen. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich.

Das heißt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen sind Zimmer / Unterkünfte von Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Vor dem Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Es besteht eine Gefahrensituation).
- Sanitärräume werden gleichzeitig nur von gleichgeschlechtlichen Personen genutzt.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren. Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Ein Entkleiden bei medizinischer Versorgung geschieht nur so weit wie es unbedingt erforderlich ist, in einem geschützten Rahmen und auf Wunsch in Anwesenheit einer Vertrauensperson des/der Schutzbefohlenen.
- Die Sorgeberechtigten sind einzubeziehen und fachliche medizinische Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.

❖ **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pastoralen und pädagogischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entspricht, ist dabei unumgänglich, die Angemessenheit von Körperkontakten wird gewahrt.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Menschen.

Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag und ist stimmig.

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen sein. Das Recht, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.

Das heißt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt. Wo dies nicht möglich ist, z. B. beim Orgelunterricht, müssen diese Orte jederzeit von außen zugänglich sein.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, ihre individuellen Grenzen wahrzunehmen und dies auch auszudrücken.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie keine Ängste auslösen und keine Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und beachtet. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und keinesfalls übergangen.
- Jede/jeder bestimmt selbst, was er/sie von sich preisgibt.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

❖ **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein unsensibler Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann zu Grenzverletzungen führen.

Neben der Beachtung gesetzlicher Regelungen geht es auch um die Wahrung von Privat- und Intimsphäre. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien wird im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen. Die Rechte am eigenen Bild werden eingehalten.

Das heißt:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten.
- Eine Person darf nur mit ihrer Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und der gesetzlichen Vertreter*innen. Der veröffentliche Ort wird dabei klar benannt (z.B. Homepage, örtliche Presse, ...)
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist ein unangemessener Austausch mit den ihnen Anvertrauten in den sozialen Netzwerken nicht erlaubt. Ebenso verboten ist dort ein Austausch mit dritten über diese Personen.

❖ **Pädagogische Interventionen**

Alle Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrei werden grenzachtend gestaltet. Im Mittelpunkt steht das Wohl und der Schutz der anvertrauten Menschen. Dies ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt, sei es körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt.

Sind Interventionen aus pädagogischen Gründen erforderlich, werden sie so gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Hierbei geht es um das Eingreifen bei Verhalten, das zum Schaden anderer führt oder Vorgaben für das Miteinander missachtet.

Mit der Anwendung von Regelungs- und Sanktionsmacht wird angemessen umgegangen. Sie geschieht nach im Vorfeld klar besprochenen Regeln wie z.B. in Bezug auf Nachtruhe, Lautstärke, Alkohol, Rauchen, aber auch in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten untereinander, Handgreiflichkeiten, sicheres Verhalten im Straßenverkehr bei Wanderungen und Radtouren und potentielle Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt.

Geltende Regeln werden durch Aushänge dem Alter entsprechend transparent gemacht.

Das Ziel von Sanktionen ist es, andere zu schützen und dem/der Sanktionierten eine Chance auf Veränderung zu eröffnen.

❖ **Regelung von Geschenken und Bevorzugung**

Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt. Geschenke und Bevorzugungen zu geben oder anzunehmen sind keine pädagogischen Maßnahmen, mit denen anvertraute Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene befähigt werden, als selbstbewusste, freie Menschen zu handeln.

Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.

Die Übertragung besonderer Aufgaben oder Förderung Einzelner bedeutet keine unzulässige Bevorzugung, wenn persönliche Charismen oder Befähigungen vorliegen, z.B. Gesangsbegabung, besondere Computerkenntnisse, sprachliches Talent, kreative Fähigkeiten. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden dabei fair behandelt und nicht ausgenutzt. Die Gründe für die Übertragung besonderer Aufgaben oder Förderung Einzelner wird nach Möglichkeit transparent und klar kommuniziert.

❖ **Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Aktionen mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen sind sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Das heißt:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider.
- Bei Übernachtungen sind die Teilnehmenden in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen nicht erlaubt.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus unumgänglichen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer zwei erwachsene Personen anwesend sein. Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- Es wird darauf geachtet, dass sich alle wohl fühlen. Mobbing, gefährliche und unangenehme Situationen, werden vermieden, bzw. unterbunden,

- Niemand wird zu etwas gezwungen oder zu etwas überredet, was ihm/ ihr unangenehm ist.
- Verantwortliche sind immer vor den Teilnehmenden vor Ort, damit keiner alleine warten muss. Am Ende der Veranstaltung warten die Verantwortlichen, bis alle abgeholt sind.

❖ **Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendschutz**

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- und hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes wird in diesem Verhaltenskodex hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Evaluation

Der Verhaltenskodex wird fortlaufend angepasst, damit er für die alltägliche Arbeit relevante Hinweise gibt. Der Arbeitskreis Prävention des Pfarrgemeinderates, dem auch die Präventionsbeauftragte angehört, sorgt dafür, dass alle drei Jahre daraufhin überprüft wird, ob die Verhaltensregeln alle wesentlichen Teile der pastoralen Arbeit der Pfarrei und der Maßnahmen und Tätigkeiten im Bereich der Pfarreiengemeinschaft abdecken.

Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex wird im Rahmen des „Institutionalisierten Schutzkonzeptes“ der Pfarrei veröffentlicht. Damit wird es Betroffenen und Dritten erleichtert, Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Insbesondere den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Verhaltenskodex bekanntgemacht und mit ihnen regelmäßig besprochen, um damit das Verständnis für die Prävention sexualisierter Gewalt zu fördern.

Ebenso wird der Verhaltenskodex den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten bekannt gemacht.

Der Arbeitskreis Prävention und die Präventionsbeauftragte tragen Sorge für die regelmäßige Evaluation und die Veröffentlichung des Verhaltenskodex.

Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

(als Vorbild gilt die Rahmen-Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Trier)

Die Pfarrei St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe bezieht mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eindeutig Position gegen sexualisierte Gewalt. Mit der Unterschrift der Selbst-Verpflichtungserklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Selbstauskunft akzeptieren die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex der Pfarrei und verpflichten sich, diesen verbindlich zu beachten und einzuhalten. Die Anerkennung des Verhaltenskodex und die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die berufliche und ehrenamtliche Mitarbeit in der Pfarrei.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewußt mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meinem Arbeitsumfeld bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person einzuleiten. Dabei bin ich mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeiten bewusst und suche den Kontakt mit den von meinem Träger oder der Einrichtung benannten Person.
6. Ich kenne und akzeptiere den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Pfarrei St. Nikolaus Mittelrhein- Höhe. Ich bin informiert über die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner in der Pfarrei und im Bistum Trier.
7. Ich höre zu, wenn Kinder, Jugendliche oder hilfebedürftige Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Personen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen von der Bistums-KODA beschlossen worden sind.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Beratungs- und Beschwerdewege

Es ist in der Pfarrei St. Nikolaus Mittelrhein- Höhe ausdrücklich erwünscht, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Rückmeldung geben, wenn vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden oder wenn sie Grenzverletzungen oder gar sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Ansprechpersonen sind bekannt gemacht über die Homepage der Pfarrei und Aushänge in den Räumen der einzelnen Kirchen. Vor besonderen Maßnahmen, wie z.B. Ferienmaßnahmen, werden die Teilnehmenden und ihre Eltern zusätzlich informiert. Jede Rückmeldung wird ernstgenommen und zeitnah bearbeitet.

Bei Anlass zur Beschwerde wird das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter/in geführt. Ebenfalls stehen die Personen aus dem Seelsorgeteam als Ansprechperson zur Verfügung. In unserer Pfarrei gibt es eine Präventionsbeauftragte, an die sich Schutzbefohlene wenden können.

Gerade bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sind neben verlässlichen Ansprechpartnern*innen auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir nachfolgenden Handlungsleitfaden zusammengestellt. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Was ist zu tun, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind, ein Jugendlicher, eine Jugendliche oder eine hilfebedürftige erwachsene Person Opfer von sexueller Gewalt oder auch von Misshandlung geworden ist?

TUN:

- Ganz wichtig: **Ruhe bewahren!**
- Der/dem Betroffenen zuhören und sie/ihn ermutigen, sich anzuvertrauen.

- Der/dem Betroffenen Ernst nehmen, eine Vertrauensbasis schaffen und die Situation nicht herunterspielen.
- Widerstände, Grenzen und zwiespältige Gefühle der Betroffenen respektieren.
- Dem/der Betroffenen versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Der Person erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe suchen wird, bevor weitere Schritte unternommen werden.

LASSEN:

- Zu vermeiden sind überstürzte Aktionen.
- Eigene Ermittlungen sind zu unterlassen.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters / der vermutlichen Täterin mit der Vermutung
- Keine Information an diese Person geben (Verdunklungsgefahr; Gefahr, dass das Opfer von ihm/ihr unter Druck gesetzt wird)
- Zum Schutz der betroffenen Person im Verdachtsfall keine eigene Befragung des vermeintlichen Opfers vornehmen. (Vermeidung von belastender Mehrfachbefragung).
- Keine Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung, da die Folgen zunächst nicht einschätzbar sind

WEITERE SCHRITTE:

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Beobachtungen in einer Art „Vermutungstagebuch“ festhalten, d.h. Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren.
- Ganz wichtig und oberste Priorität: **Sich selbst Hilfe holen.**
- Sich mit einer Person des Vertrauens oder mit dem Team den Fall **anonym** besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von anderen geteilt wird.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen.
- Mit der Präventionsbeauftragten der Pfarrei Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung leitet die Ansprechperson weitere Schritte zur weiteren Beratung ein: z.B. Hinzuziehen einer Fachkraft des Bistums Trier und des örtlichen Jugendamtes.
- Das weitere interne Vorgehen bei Gefährdungsverdacht erfolgt nach dem in der Anlage „Vorgehen bei Gefährdungsverdacht“ (S. 23) beschriebenen Weg.

Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag oder gesetzlichen Regelungen steht. In einem solchen Fall wird das Vorgehen mit den Beteiligten transparent und detailliert abgesprochen.

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen in der Gruppe

1. **Konfrontieren:** „Dazwischen gehen“ und die Beteiligten konkret auf ihr Verhalten ansprechen.
2. **Benennen:** Grenzverletzungen präzise benennen und unterbinden.
3. Die Situation klären
4. **Ablehnen:** Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder verbal-verletzendes Verhalten.
5. Im Team der Verantwortlichen klären, ob und wie eine Aufarbeitung geschehen soll.
6. Information der Erziehungsberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen
7. **Anleiten:** Mit der Gruppe/den Teilnehmer*innen die grundsätzlichen Umgangsregeln überprüfen und entwickeln, um die Präventionsarbeit zu verstärken

Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept muss mehr als erstellt, gelesen und abgeheftet werden. Um dem Anspruch der dauerhaften Veränderung hin zu einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts gerecht zu werden und damit eine dauerhafte Qualität sicherzustellen, müssen die Inhalte regelmäßig evaluiert werden und von allen Verantwortlichen aktiv gelebt und mit Leben gefüllt werden. Daher ist es wichtig, nach der Inkraftsetzung des ISK weitere Maßnahmen im Blick zu behalten:

- Präventionsbeauftragte benennen und weiterbilden (Geschulte Person)
- Angebote für Eltern und Bezugspersonen schaffen z. B. Thema Sexualpädagogik, Gewalt in Medien
- Angebote im Bereich Prävention für Kinder & Jugendliche etablieren (Wie kann ich „Nein“ sagen?)
- Überprüfungsprotokolle (z. B. Tagesordnungspunkt bei Besprechungen) für den Verhaltenskodex und die Risikoanalyse etc. schaffen
- Evaluation des Schutzkonzeptes nach einem Vorfall
- Orte der gemeinsamen Reflexion und Supervision etablieren
- Das Schutzkonzept auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft veröffentlichen
- Die Gültigkeitsdauer des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungen, des Verhaltenskodexes etc. im Blick behalten und regelmäßig überprüfen
- Allen Gruppen und Einrichtungen einen barrierefreien Zugang zum ISK und seinen Anlagen gewähren
- Der/die Präventionsbeauftragte verpflichtet sich gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer dafür Sorge zu tragen, dass mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit Prävention erinnernd thematisiert und reflektiert wird, z. B. den Verhaltenskodex, die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren der Arbeitsbereiche und den Handlungsleitfaden.

Anlagen

Beratungsstellen, Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen:

Ansprechpartner*innen in unserer Pfarrei:

Vertrauensperson und Präventionsbeauftragte:

Melanie Joras, Chablis-Str. 27, 55430 Oberwesel,
Tel. 0152 29062965

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Bad Kreuznach:

Poststraße 6, 55545 Bad Kreuznach,
Tel. 0671 / 72151

Lebensberatungsstellen im Rhein-Hunsrück-Kreis:

Lebensberatung Simmern

Gerbereistraße 4, 55469 Simmern, Tel.: 06761 / 4344

Ansprechpartner*innen im Bistum Trier:

Im Bereich Prävention

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt:

Bischöfliches Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier,
Tel. 0651 7105-562

Präventionsbeauftragte im Bistum Trier:

Dr. Andreas Zimmer; andreas.zimmer@bgv-trier.de
Angela Dieterich, angela.dieterich@bgv-trier.de



Im Verdachtsfall

Diözesane Ansprechpersonen im Verdachtsfall:

Ursula Trappe (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)

Mail: [ursula.trappe\(at\)bistum-trier.de](mailto:ursula.trappe(at)bistum-trier.de) Telefon: 0151 50681592

Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat Ursula Trappe - **persönlich/vertraulich** -
Postfach 1340 54203 Trier

und

Markus van der Vorst (Dipl. Psychologe)

Mail: [markus.vandervorst\(at\)bistum-trier.de](mailto:markus.vandervorst(at)bistum-trier.de) Telefon 0170 6093314

Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat Markus van der Vorst- **persönlich/vertraulich** -
Postfach 1340 54203 Trier

Interventionsbeauftragte im Bistum Trier:

Dr. Katharina Rauchenecker; <mailto:katharina.rauchenecker@bgv-trier.de>

Tel. 0651-7105-442

[Interventionsplan des Bistums Trier](#)

Externe Fachberatungsstellen:

Beratungsstelle Phönix:

Das Bistum Trier hat eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Phoenix“ in Saarbücken vereinbart. Dadurch wird für alle Menschen (Jungen und Mädchen), die von sexualisierter Gewalt durch Kleriker oder andere Angestellte im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen. Die Beratungsstelle Phoenix ist unter <https://www.awo-saarland.de/phoenix/> zu finden; sie ist telefonisch unter 0681-7619685 oder per Email (phoenix@lvsaarland.awo.org) zu erreichen.

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen: 08000-116 016

Beratungsangebot unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion für alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und an Menschen (z. B. Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen.

TelefonSeelsorge:

Telefonnummer: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123. Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

Hilfeportal Sexueller Missbrauch Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte www.hilfeportal-missbrauch.de

Frauennotruf Rhein-Hunsrück-Kreis

Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt, Kinderberatungsstelle
Mühlengasse 1, 55469 Simmern
Tel. 06761/13636

Datenschutz und gesetzliche Regelungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

Bundeskinderschutzgesetz (Bu KiSchG)

[Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70](#)

Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq

Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson

Ich _____ (Name)

möchte heute, am _____ (Datum)

eine Mitteilung
 Beobachtung
 Vermutung

melden.

Meine Funktion in der Pfarrei: _____

Ich wohne _____ (Adresse)

Telefonisch bin ich erreichbar _____ (Handy/Festnetz)

Ich möchte eine Mitteilung/Beobachtung weitergeben:

Name der/des Betroffenen: _____

Name des/der Täter*in: _____

Mitteilung/Beobachtung (mit Angabe von Datum und Uhrzeit der Begebenheit):

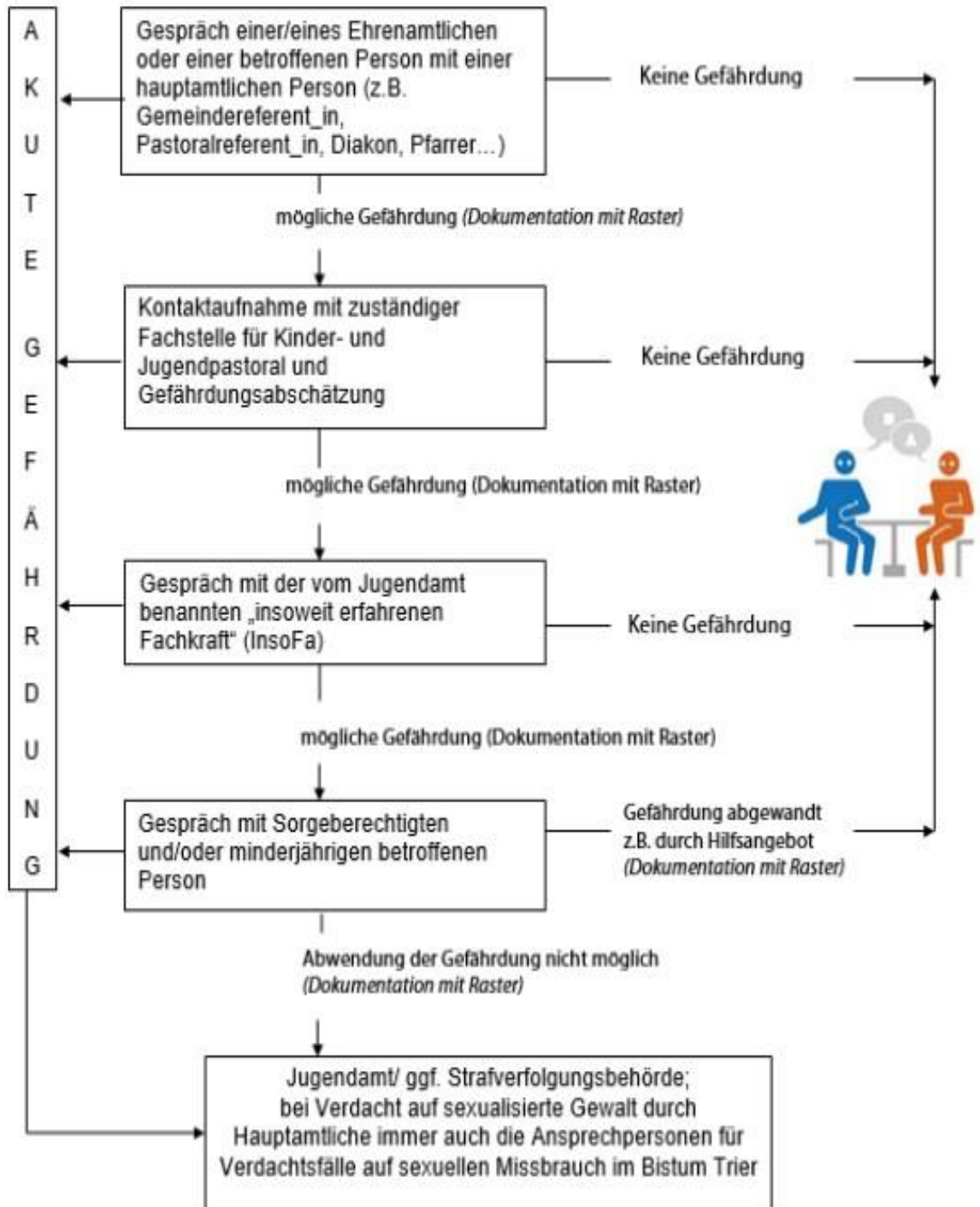
Beschreibung der Gesamtsituation, Zusammenhang, weitere Zeugen bzw. Beteiligte:

Diese Meldung bitte an:

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe, Martinsberg 1, 55430 Oberwesel
schicken oder einwerfen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Vorgehen bei Gefährdungsverdacht



Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für Chöre

Diese Vorlage soll genutzt werden, um für den jeweiligen Chor unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten transparent ein konkretes institutionelles Schutzkonzept für die Chorarbeit vor Ort zu entwickeln. Denn Kinder und Jugendliche sind als Akteure mit eigenen Rechten zu beteiligen.

Da die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ein hohes Maß an Expertise verlangen, ist es möglich, dass sich Mitgliedschöre dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept anschließen. Sofern sie dies tun, sind alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen durch die Verantwortlichen des Chores verbindlich umzusetzen. Alternativ können die Mitgliedschöre ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept entwickeln (auf der Vorlage unseres Diözesanverbands) oder sich einem anderen anschließen, beispielsweise dem der Pfarrei.

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	3
2. Personalauswahl und -entwicklung	3
3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	4
4. Umgang mit Risiken	5
4.1 Chorproben	5
4.2 Umziehen vor und nach Konzerten	5
4.3 Übernachtungssituationen	5
4.4 Öffentliche Veranstaltungen	6
4.5 Unterbringung in Gastfamilien	6
4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter	6
4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander	6
5. Verhaltenskodex	7
5.1 Kommunikation	7
5.2 Nähe und Distanz	7
5.3 Beachtung der Intimsphäre	7
5.4 Angemessenheit von Körperkontakt	8
5.5 Besetzungsauswahl	8
5.6 Beachtung von Regeln	8
5.7 Umgang mit Übernachtungssituationen	8
5.8 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto	9
6. Beschwerdewege	9
6.1 Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort	9
6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden	10
7. Präventionsschulungen	11
8. Qualitätsmanagement	11
 <u>Anhänge</u>	
• Beantragung erweitertes Führungszeugnis	
• Selbstauskunftserklärung	
• Ansprechpersonen	
- Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands	
- Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)	
- Externe Ansprechpersonen	
• Dokumentation	

1. Einleitung

Seit 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Diese wurde in der jeweils gültigen Form vom Bischof von Trier in Kraft gesetzt. Zum August 2021 wurde zusätzlich die Ausführungsbestimmung zur Präventionsordnung für das Bistum Trier veröffentlicht.

Damit einhergehend sind alle kirchlichen Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns als Mitgliedschor des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores.

Wir tragen für alle, die bei uns Mitglied sind, in besonderer Weise Verantwortung. Bei uns sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen. Diese Haltung soll im gemeinsamen Tun und Miteinander erlebbar sein. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt dafür alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um alle Mitglieder unseres Chores vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für alle Mitglieder unserer Chöre. Darüber hinaus definiert es aber auch Beschwerdemöglichkeiten.

Zielgruppen dieses Konzepts sind:

Chorleiter/Chorleiterinnen

Organisten/Organistinnen und andere Musiker/Musikerinnen

• Weitere Verantwortliche und Mitwirkende:

Eventuelle Stimmbilder/innen

Pastorale Mitarbeiter/innen

• Betreuungen bei Chorfahrten

• Eltern und weitere Helfende, die bei Veranstaltungen unterstützen

• Sängerninnen und Sänger

2. Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die vor Ort Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen und gelebt werden.

Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Auswahl der verantwortlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Wir haben zur Aufgabe, diese Haltung in Auswahlverfahren zu thematisieren, sie in der Arbeit vorzuleben und zu fördern.

Daher werden mit allen Personen, die sich bei uns engagieren möchten, sei es ehren- oder hauptamtlich, vor Aufnahme der Tätigkeit Gespräche geführt, bei denen auf das Institutionelle Schutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex hingewiesen wird. Darüber hinaus werden die Personen über die Anforderungen, die in diesem ISK aufgeführt sind, informiert. Sie

werden aufgefordert, bei der Weiterentwicklung der anvisierten Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken.

Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit dem hauptberuflich und ehrenamtlich Personal (Chorleitung, Organist) ist im Regelfall der leitende Pfarrer bzw. der/die Personalverantwortliche des KGV / der Kirchengemeinde:

[Name der Kirchengemeinde eintragen]

Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit Betreuungen, Helfenden und weiteren ehrenamtlichen Personen ist die Chorleitung:

[Name der Chorleitung eintragen]

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Entsprechend der staatlichen Vorgaben der Bundesländer ist nach Art, Dauer, Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach § 72 a SGB VIII zu ermitteln, welche Personen verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen¹, z. B.

- Chorleiter/innen
- Weitere Verantwortliche und Mitwirkende:
- Stimmbildner/innen
- Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung
- Für Pastorale Mitarbeitende und weitere hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende erfolgt die Aufforderung zur Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme selbst durch das vom Bistum Trier errichtete Notariat.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. In Rheinland-Pfalz wird alle fünf Jahre, im Saarland alle drei Jahre nach Landesregelung eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a SGB vorhanden sind

¹ Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfallen Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Kommt es bei Veranstaltungen des Chores mit Übernachtung zu spontanen Einsätzen (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) möglich.

4. Umgang mit Risiken

Grundsätzlich sind immer die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt eine hohe Sorgfalt. Dazu gehört sich klarzumachen, dass es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu Gefährdungsmomenten kommen kann, die es erforderlich machen, konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

4.1 Chorproben

Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz besonders wichtig, da Chorproben in der Regel mit nur einer Chorleitung stattfinden.

Zeit und Ort der regelmäßigen Chorproben sind öffentlich bekannt. Zusätzliche Proben sind zumindest den Erziehungsberechtigten bekannt. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

4.2 Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Räumlichkeiten nicht den

Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4.3 Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennt geschlechtliche Unterbringung ermöglichen.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer. Sie werden nicht gemeinsam mit Teilnehmenden untergebracht.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäranlagen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrennt geschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s. u.). Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.

4.4. Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

4.5 Unterbringung in Gastfamilien

Eine Unterbringung in Gastfamilien stellt im Sinne dieses ISKs eine besonders risikobehaftete Situation dar. Daher sind folgende Regelungen in diesem Fall unbedingt einzuhalten. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Kinder und Jugendliche werden nur zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert und müssen sich mit Unterschrift zur Einhaltung verpflichten. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in Übersetzung vor.

Von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien sind erweiterte Führungszeugnisse oder eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung einzuholen.

Der Veranstalter sichert Erreichbarkeit im Fall von Beschwerden sowie deren zeitnahe Klärung.

4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter kann es sein, dass die Gegebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen darüber eingeholt. Auf Basis dieser Informationen entscheiden die Verantwortlichen über eine generelle Teilnahme des Chores. Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten werden vor Anmeldung transparent über mögliche Risiken informiert. Diese entscheiden, ob sie einer Teilnahme ihrer Kinder zustimmen.

4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden. Ebenso wichtig ist, den Kindern und

Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.

5. Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen. Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

5.1 Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit anderen, insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen. Ich vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, mir auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt, und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

5.2 Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen wahr, nehme sie ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließe ich aus.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, kann ich mir professionelle Unterstützung (z. B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

5.3 Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Auch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biete ich die Möglichkeit, dass sie sich alleine umziehen können.

- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.
- Ich ermuntere, vor der Gruppe ein Solo zu singen, übe aber keinen Zwang aus.

5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Trotzdem ist es dem Kind bzw. Jugendlichen möglich, dies abzulehnen. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erkläre ich vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

5.5 Besetzungsauswahl

- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalte ich transparent. Ich suche nach musikalischen Kriterien aus und kann diese objektiv begründen.
- Besetzungslisten veröffentliche ich, sodass sie von den Sängerinnen, Sängern und dem Kollegium eingesehen werden können. Ich achte darauf, auch die Eltern über Besetzungen zu informieren.

5.6 Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln gebe ich vor und erkläre die Gründe hierfür.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern über die geltenden Regeln und erkläre deren Sinn und Zweck. Ich erinnere regelmäßig an diese.
- Ich informiere neue Personen über die festgelegten Regeln.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.

5.7 Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet.
- Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des jeweiligen Geschlechts begleitet.
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Ich übernachte nicht in einem Zimmer mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich die Verantwortung habe.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte grundsätzlich auf eine Reaktion. Bei dringendem Handlungsbedarf kündige ich mein Eintreten an.

- Wenn ich ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuche, informiere ich nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- Ich halte mich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.

5.8 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, es abzulehnen, fotografiert zu werden.
- Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage ich um Erlaubnis, bevor ich fotografiere und informiere, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chores darzustellen.
- Ich veröffentliche keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung frage ich um Erlaubnis. Ein Nein akzeptiere ich kommentarlos. Ich achte auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen, ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achte darauf, dass sich alle daran halten. Ich nehme keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.

6. Beschwerdewege

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Diese Vorgehensweise ist mit dem leitenden Pfarrer und der geschulten Person für Prävention hinsichtlich des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei abgestimmt. Der leitende Pfarrer und die geschulte Person für Prävention der Pfarrei sind dabei für die Chorleitung und die weiteren für den Chor verantwortlichen Personen Ansprechpersonen und unterstützen bei Unsicherheiten. Die Kinder und Jugendlichen und darüber hinaus alle Sängerinnen und Sänger haben so die Möglichkeit, den für sie verantwortlichen Personen oder insbesondere der Chorleitung Rückmeldung zu geben.

Die Kontaktdaten und Informationen zum Beschwerdeweg werden den Sängerinnen und Sängern sowie den Eltern der minderjährigen Sängerinnen und Sänger schriftlich zu Verfügung gestellt. Eine Liste aller Ansprechpersonen für Beschwerden und Hinweise ist diesem Konzept angehängt.

6.1 Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und dem (Erz-)Bistum.

Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus

- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Die Geschäftsführung des Diözesanverbands
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands

- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands

Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und Chorbetreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Benannte Personen in der Pfarrei
- Benannte Personen des (Erz-)Bistums
- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Die Geschäftsführung des Diözesanverbands
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies dem Diözesanvorstand zu melden.

6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellen eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -Betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben:

1. Ruhe bewahren

Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir überstürzte Reaktionen. Der Handlungsleitfaden gibt eine erste Orientierung zu den nächsten Schritten.

2. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen immer möglichst präzise zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

3. Prüfen

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

4. Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit der für den Chor verantwortlichen Person aufnehmen
Besteht kein akuter Handlungsbedarf, wird mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation im Weiteren nicht alleine umgegangen. Die für den Chor verantwortliche Person kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.

Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert. Bei jedem Verdacht und Vorfall steht der Betroffenenenschutz an erster Stelle. Dennoch stehen die Ansprechpersonen und Verantwortlichen allen Beteiligten gegenüber in der Pflicht, sorgsam mit einem Verdacht umzugehen. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Dazu muss sie die Möglichkeit bekommen, ohne negative Konsequenzen ihre Tätigkeit weiterzuführen. Ein vertraulicher und sorgsamer Umgang bei einem Verdacht von Beginn kann verhindern, dass sie überhaupt Schaden nimmt.

6. Erörterung des weiteren Vorgehens

Im Handlungsleitfaden ist beschrieben, wer zur Besprechung hinzu gezogen wird. Solange es um Verdacht bzw. Beschuldigung geht, wird über das Vorgefallene Vertraulichkeit gewahrt. Das Vorgehen orientiert sich an dem von der Diözese vorgegebenen Interventionsplan.

7. Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer sechsstündigen Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Chorleitungen
- Weitere Verantwortliche und Mitwirkende
- Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung

Ziel ist es die Arbeit im Chor zu reflektieren, zu erkennen, wo Vulnerabilitäten liegen, bei schwierigen Themen sprachfähig zu werden und ab dann regelmäßig darüber zu sprechen, wie ein achtsames Miteinander im Alltag gestaltet werden kann.

8. Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Er bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, Reflexion und Weiterentwicklung der organisationalen Abläufe, die sich an der Wirklichkeit vor Ort orientiert.

Die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der für den Chor verantwortlichen Person.

Neben dieser formalen Prüfschleife soll das Thema Prävention und achtsames Miteinander in geeigneter Weise in der Chorarbeit präsent gehalten werden.

Anhänge

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt**

Name/Vorname:

Anschrift:

ist für den Träger:

ehrenamtlich tätig oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich an die Adresse des Antragstellers zu senden.

Ort / Datum / Unterschrift / Stempel des Trägers

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

<u>Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands</u>				
Funktion	Name	Telefon	E-Mail	
Diözesanvorstand	Lukas Stollhof	0176-23457024	lukas.stollhof@bgv-trier.de	
Geschäftsführung Diözesanverband	Thomas Sorger	0651-7015 508	thomas.sorger@bgv-trier.de	
Präsidentin Nationalverband	Judith Kunz		judith.kunz@pueri-cantores.de	
Vize-Präsident Nationalverband	Matthias Balzer		matthias.balzer@pueri-cantores.de	
Geschäftsführung Nationalverband	Anna-Kathrin Dietrich	0221- 16859147	anna-kathrin.dietrich@pueri-cantores.de	

<u>Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)</u>			
Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Chorleitung			
Präventionsfachkraft der Gemeinde / Pfarrei			
Leitender Pfarrer			
Missbrauchsbeauftragte des (Erz-)Bistums			

<u>Externe Ansprechpersonen</u>	
Funktion	Telefon
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-2255530
Telefonseelsorge	0800-1110111

Dokumentation

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

